

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 8, 30, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am _____ die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt vom 07.07.2015 beschlossen.

§ 1 Änderung des § 3

Die Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt vom 07.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 wird die Zahl 21 durch die Zahl 25 ersetzt.
2. Der Abs. 5 erhält folgende neue Fassung.

„Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirates endet spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres, vorher nur durch Abberufung gemäß § 31 Abs. 1 KVG LSA. Die Amtsperiode eines Mitglieds des Jugendbeirats endet auch, wenn das Mitglied bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt.“

3. Die Absätze 6 bis 8 werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister